

24. Deutscher Familiengerichtstag

21. – 23. September 2023

AK Nr.: 17

Thema: Reichweite von Auskunftspflichten im Zugewinn

Leitung: *Rechtsanwalt Jochem Schausten, Krefeld*

Arbeitskreisergebnis

Wenn ein Unternehmen Gegenstand der Auskunft ist, bezieht sich die Auskunftsverpflichtung insbesondere auch auf den Bestand von Kapitalkonten, offenen Forderungen, Kontokorrentkonten, fertigen und unfertigen Leistungen sowie aller weiteren Aktiva und Passiva.

Ja: 20 Nein: 13 Enthaltungen: 2

Wenn ein Unternehmen Gegenstand der Auskunft ist, umfasst der Beleganspruch in der Regel die Vorlage der Jahresabschlüsse der letzten 3-5 Jahre einschließlich aller Kontennachweise und Summen- und Saldenlisten sowie der Abgrenzung aller weiteren Aktiva und Passiva zum Berechnungstichtag; ggfs. auch die Vorlage des Gesellschaftsvertrages.

Ja: 35 Nein: 0 Enthaltungen: 2

Wenn ein Unternehmen Gegenstand der Auskunft ist, umfasst der Beleganspruch zusätzlich auch den Anspruch auf Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr, in das der Stichtag fällt (wg. Ermittlung latenter Steuern).

Ja: 24 Nein: 6 Enthaltungen: 7

Oftmals haben die Ehegatten Informationen über Bankverbindungen oder andere Vermögenswerte, die aber in der Auskunft nicht auftauchen. Bei Vorliegen entsprechender Indizien besteht ein Anspruch auf eine „Negativ-Auskunft“ hinsichtlich weiterer Vermögenswerte.

Ja: 9 Nein: 24 Enthaltungen: 0

Sollte das Gericht in die Lage versetzt werden, ähnlich wie bei § 235 FamFG in Unterhaltssachen bei Vorliegen entsprechender Hinweise eigene Auskünfte bei Banken und Versicherungen einzuholen? Sollten die Gerichte die Möglichkeit erhalten, bei Zweifeln an der Vollständigkeit der Auskunft ein Kontenabrufverfahren bei dem Bundeszentralamt für Steuern zu initiieren?

Ja: 2 Nein: 34 Enthaltungen: 1